



Zu TOP V. Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Keine Anästhesieführung durch Medizinische Assistenten für Anästhesie (MAfA)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

In den Helios-Kliniken konnte seit 2003 die Überwachung der Anästhesie an speziell geschultes nichtärztliches Assistenzpersonal delegiert werden. Der sog. „Medizinische Assistent für Anästhesie - MAfA“ bezeichnet eine innerhalb des Helios-Konzerns fortgebildete Pflegekraft. Nach Aussagen der Konzernleitung bestünde das Ziel allein darin, eine Qualitätsverbesserung in der Betreuung zu erhalten. Es ergaben sich jedoch Hinweise, dass die Delegation auch für die Durchführung von Parallelnarkosen genutzt worden ist. In Anbetracht der massiven Kritik am MAfA-Konzept hat die Leitung des HELIOS-Konzerns zwischenzeitlich die Anweisung herausgegeben, dass den Empfehlungen der Fachgesellschaften Folge geleistet werden sollte.

Aus Gründen der Patientensicherheit bekräftigt der 110. Deutsche Ärztetag seine bereits anlässlich des 108. Deutschen Ärztetags geäußerte Position:

Die Anästhesieführung ist wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit als Ausübung der Heilkunde nur dem approbierten Arzt und unter Beachtung des Facharztstandards dem Anästhesisten vorbehalten, so dass mit deren Durchführung nichtärztliches Personal – z. B. ein „Medizinisch technischer Assistent für Anästhesiologie (MAfA)“ – keinesfalls beauftragt werden darf. Die Sicherheit des betäubten, seiner Schutzreflexe beraubten sowie meist relaxierten und beatmeten Patienten erlaubt keine Kompromisse.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass es als nicht vereinbar mit dem ärztlichen Berufsethos gelten kann, wenn leitende Ärzte weisungsgebundene Kollegen und Pflegekräfte anweisen, sich an solchen Arbeitsmodellen aktiv zu beteiligen.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen: